

## **Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR)**

R. Ammende / G. Stöcker

Berlin, im Januar 2015

### **Analyse, Empfehlungen und Standard zum Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse in der Krankenpflege gem. § 2 KrPflG**

**angenommen auf der Sitzung des Deutschen Bildungsrates am 03.11.2014**

#### **Teil I: Analyse und Handlungsbedarf**

Die „Bedingungsanalyse des Anerkennungsverfahrens qualifizierter Pflegefachkräfte mit ausländischem Berufsabschluss“ von Bayer / Wörle (2014) zeigt, dass die durch die Gesetzgeber auf EU-Ebene, föderaler und Landesebene initiierte Vereinheitlichung von Anerkennungsverfahren in der Krankenpflege in Deutschland erste Früchte trägt.

Die sehr unterschiedlichen Verfahrensauslegungen und -standards, und die hohen Kosten für die Antragsteller bilden jedoch nach wie vor Hindernisse, die nicht im Sinne der EU Gesetzgebung sind. Auch im „Lernort Praxis“ zeigt sich noch erheblicher Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Einarbeitung, Begleitung durch das Anerkennungsverfahren und der Integration ausländischer Fachpflegepersonen. Der derzeitige Stand der Entwicklungen hat noch immer abschreckende Wirkung auf Personen, die ihr Heimatland verlassen und in Deutschland in der Pflege arbeiten wollen. Die „Willkommenskultur“ und Personalentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Personalbindung in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind sehr verbesserungswürdig.

Die Rechtsgrundlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse in der Krankenpflege basieren auf der EU-Richtlinie 2013/55/EU und vormals 2005/36/EG, dem § 2 Krankenpflegegesetz (KrPflG) und den §§ 19ff der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV) und der Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 02.08.2013 / Artikel 15. Dieser Entwurf eines Verfahrensstandards basiert u.a. auf dem Leitfaden der Regierung von Oberbayern vom 17.12.2013 zur Durchführung von Anerkennungsverfahren.

Der steigende Fachpersonalmangel in der Pflege resultiert in zunehmender Personalakquise im Ausland. Die derzeitige gute wirtschaftliche Situation, die Lebensqualität und Stellenangebote im Pflegebereich in Deutschland fördern den Zuzug von Fachpersonal aus dem Ausland nach Deutschland, - nicht jedoch das derzeitige Tätigkeitsprofil der Pflege in Deutschland. Die Zahlen werden auch in den kommenden Jahren rasant ansteigen. Die Integration ausländischer Pflegefachpersonen jedoch stellt das Gesundheitssystem vor große Herausforderungen.

Zum einen werden universitär qualifizierte Pflegefachpersonen mit pflegetherapeutischer Ausrichtung und Pflegefachpersonen aus Medizinischen Fachschulen mit medizinisch-technischem Assistenzprofil die eine sofortige Anerkennung erhalten, mit vorwiegend nicht akademisch qualifizierten deutschen Pflegekräften in Teams zusammengeführt. Die Einführung in das tradierte deutsche Pflegesystem erfolgt ohne normierte Qualifikationsmaßnahmen lediglich über eine wie auch immer geartete Einarbeitung am Arbeitsplatz. Zum anderen werden nicht einheitlich geregelte Anerkennungsverfahren im stationären Bereich von Personen aus dem Ausland durchlaufen, die keine sofortige Anerkennung erhalten (Drittstaaten und Personen aus EU-Staaten, die vor dem Beitritt ausgebildet wurden). Auch diese ausländischen Pflegefachpersonen weisen 2-4 jährige schulische oder universitäre Ausbildungen mit sehr unterschiedlichen Profilen nach. Die Integration der Kolleginnen und Kollegen benötigt Zeit, da ausreichende Sprachkenntnisse auf Niveau B2 Deutsch nachgewiesen werden müssen, und weil Tätigkeitsprofile der Pflege in den Herkunftsländern dieser Pflegefachpersonen sich deutlich von denen deutscher Pflegefachpersonen unterscheiden.

Die Zahl der Anerkennungsverfahren hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der Bericht der Bundesregierung zum Anerkennungsgesetz vom 07.04.2014 zeigt stark steigende Zahlen im ärztlichen und pflegerischen Bereich. Im Regierungsbezirk von Oberbayern stiegen die Antragszahlen in der Krankenpflege seit 2010 um das 2,5-fache. In 85% der Fälle wurden diese Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Die Abstimmung vereinheitlichter Verfahren in Anerkennungsverfahren funktioniert besonders in verkammerten Berufen gut, da Abstimmungsprozesse zwischen Kammern rasch getroffen, und dadurch qualifizierte einheitliche Verfahren auf den Weg gebracht werden können. (vergl. Bericht der Bundesregierung 2014).

### **Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR)**

- plädiert für die Übertragung der Regelung und Durchführung von Anerkennungsverfahren an Pflegekammern, sobald diese errichtet sind. Die Uneinheitlichkeit von Bescheiden, Verfahren, Kosten und Prüfungen im Pflegebereich verursacht hohe Kosten für Antragsteller bei gleichzeitigen Niedriglohneinkünften, demotiviert Antragsteller und führt zu sehr uneinheitlichen Anerkennungen von Berufsabschlüssen. Die Information und Einbindung des Lernorts Praxis ist noch sehr ausbaufähig. Ein Arbeitseinsatz ohne strukturierte Einarbeitung und Anleitung ist keine Ausgleichsmaßnahme.

- fordert eine effiziente, schnelle, einheitliche und transparente Prüfung von Anträgen und die Ausgabe einheitlicher, nachvollziehbarer Bescheide:
  - Die Begleitung, Qualifizierung und Prüfung der Antragsteller/innen muss finanziert und zwingend an Schulen nach dem KrPflIG oder in Pflegekammern angesiedelt werden.
  - Für eine Anerkennung in der Gesundheits- und Krankenpflege müssen Qualifizierungsmodule und Praxiseinsätze verpflichtend geregelt werden.
  - Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme sollte in regelmäßig stattfindenden modularen Kursen (Studientage) an Schulen nach dem KrPflIG mit definierten Praxiseinsätzen stattfinden.
  - Bettenführende Einrichtungen, die an Anerkennungsverfahren mitwirken, müssten erforderliche Standards nachweisen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
  - Personen in Anerkennungsverfahren sollten als „Pflegehelfer in Anerkennung“ bezeichnet werden und eine Vergütung analog eines Pflegehelfers erhalten. Nur so wird deutlich, dass es qualifizierte Pflegefachpersonen sind.
  - Der hohe Anteil an Frauen mit betreuungspflichtigen Kindern in Anerkennungsverfahren verweist auf die Notwendigkeit entsprechend familienfreundlicher Konzepte anzubieten.
  
- fordert die behördliche Überprüfung der Zertifikatsqualität von Sprachinstituten und eine stärkere Berufsorientierung.

## **Teil II: Das Qualifizierungs- und Integrationsmodell**

Der Deutsche Bildungsrat empfiehlt auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse eine Vereinheitlichung der Verfahrensstandards wie folgt:

Nach Prüfung der Unterlagen und Ausstellung eines Bescheids wird der Antragsteller in einer Schule zu den Verfahrensmöglichkeiten beraten, wählt die Maßnahme aus (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang / Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang).

Je nach Qualifizierungsbedarf wird der Besuch von Qualifizierungsmodulen vereinbart. Der Antragsteller stimmt sich wegen der Studientage mit dem Arbeitgeber ab. Der Antragsteller besucht zu festgelegten Terminen den berufsbegleitenden Unterricht und arbeitet sich am Arbeitsplatz mit entsprechender Unterstützung durch Praxisanleiter ein.

Sind die festgelegten Unterrichte durchlaufen und ist der Einarbeitungsstandard fertig bearbeitet, und liegt eine Einschätzung des Praxisanleiters vor, endet die Maßnahme mit einer Prüfung.

Die Kenntnisprüfung lehnt sich an Inhalte der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege an. Sie enthält mündliche und praktische Teile, die in einer Schule nach KrPflG geprüft werden können. Hierfür muss ein verbindlicher Standard entwickelt und implementiert werden (Inhalt, Dauer und Prüfungsinhalte).

Die Eignungsprüfung bezieht sich nur auf den Ausgleich von Defiziten. Eine Feststellung von Defiziten erfolgt mit dem Bescheid. Ausgleichsmaßnahmen müssen individuell geplant werden, und die Prüfung muss sich auf die Ausgleichsmaßnahmen beziehen.

Das Abschlussgespräch nach einem Anpassungslehrgang bezieht sich auf Inhalte des Lehrgangs. Während des Lehrgangs sind fachtheoretische und fachpraktische Unterweisungen erforderlich. Das Abschlussgespräch ist die mündliche Prüfung.

Die Wiederholungsmöglichkeiten müssen einheitlich geregelt werden.

Die Dokumentation und Archivierung des Verfahrens und der Prüfung erfolgt in den Schulen nach KrPflG. Die Bestätigung über den Abschluss des Anerkennungsverfahrens und die Niederschrift und Empfehlung der Schule zur Anerkennung erhält die Aufsichtsbehörde. Diese prüft die Unterlagen und stellt die Urkunde aus.

### **Dauer und Inhalt**

Je nach Herkunftsland und Ausbildungsjahr weisen die Antragsteller sehr unterschiedliche Ausbildungsinhalte- und stunden sowie Praxiserfahrungszeiten nach. Nicht Dauer oder Umfang, sondern die Qualität der Ausgleichsmaßnahme ist entscheidend für den Erfolg. Eine einheitliche Quelle zur Bewertung von Pflegeausbildungsgesetzen und Verordnungen der Herkunftsländer im Vergleich zu deutschen Ausbildungsgrundlagen muss von den zuständigen Ministerien erarbeitet und veröffentlicht werden, damit ein transparenter Entscheidungsprozess möglich wird.

### **Sprachkompetenz**

*„Die Sprachniveaustufe B2 bedeutet, dass die betreffende Person zur selbständigen Sprachverwendung in der Lage ist. Sie kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und sich im eigenen Spezialgebiet auch an Fachdiskussionen beteiligen. Sie kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“* In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die insoweit von Sprachinstituten angebotenen allgemeinsprachlichen Zertifikate und Diplome für die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geeignet sind.“ (Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) 2014, TOP 7.3). Erste positive Entwicklungen hinsichtlich pflegesituationsbezogener Sprachunterrichte und -tests sind zu beobachten. Überprüfungen erworbener Sprachkompetenzen von Personen in Anerkennungsverfahren mit abgeschlossenem B2 Sprachzertifikat ergaben bei ca. 50% deutliche Unterschreitungen des bescheinigten Sprachniveaus (unveröffentlichter Bericht Anerkennungsverfahren an der Akademie Städtisches Klinikum München 2014).

## Tabellarische Übersicht zur Standardisierung des Verfahrens

		Zuständigkeit
1	<p><b>Prüfung Schulabschluss und Berufsabschluss der Antragstellerin</b></p> <p>Abgleich der erbrachten Stunden und Inhalte Abgleich der nachgewiesenen Berufserfahrung</p> <p>Zertifikat B2 Deutsch nach EU Referenzrahmen muss vorliegen</p>	<p>zuständige Behörde oder Kammer erstellt einen <u>Bescheid</u>, der in allen Bundesländern gleich ist, und verständlich formuliert ist.</p>
2	<p><b>Entwicklung eines modularen Curriculums für Personen in Anerkennungsverfahren für Krankenpflege / Fachkunde mit integriertem Unterricht zur Anwendung von Fachsprache</b></p> <p>Modul Hygienemanagement Modul Gesprächsführung und interkulturelle Pflege Modul Pflegekonzepte Modul Pflegetechniken Modul Gesundheit, Prävention und Prophylaxen Modul Diagnostik, Therapie und Krankheitslehre Modul Pflegeorganisation und Qualitätsmanagement Modul Pharmakologie Modul Akut- und Kurzzeitpflege Modul Langzeitpflege Modul Pflegewissenschaft Pflegestandards / EBN in der Pflegepraxis</p>	<p>bundeslandübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitet ein Rahmencurriculum und legt Dauer und Umfang fest</p>

	<p>Modul Recht Modul Skills Training</p>	
4	<p><b>Standardisierung Prüfungs- und Bewertungsverfahren</b></p> <p>Standardisierung von Kenntnisprüfung und Eignungsprüfung im Sinne von objective structured clinical examinations (OSCE) Standardisierung Anpassungslehrgang mit Einarbeitungskatalog für den Einsatzort Praxis</p> <p>Erstellung eines Prüfungsausschusses</p>	<p>Verantwortliche Behörde regelt, Schulen nach KrPflG setzen um</p>
5	<p><b>Genehmigungsverfahren Prüfungsausschuss / Prüfergenehmigung</b></p> <p>Standard mit Lehrgenehmigungsliste</p>	<p>Behörde oder Kammer</p>
6	<p><b>Beratungsgespräch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Antragsteller erhalten eine umfassende Beratung zu den Verfahrensregeln</li> <li>➤ Prüfungsmodalitäten</li> <li>➤ Bildungsangebote für Antragsteller</li> <li>➤ Praxiseinsatzorte</li> <li>➤ Kosten</li> <li>➤ erforderliche Zeit zur Prüfungsvorbereitung oder Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs (legt Schule fest)</li> </ul>	<p>zugelassene Schulen / Hochschulen nach dem KrPflG</p>
7	<p><b>Entscheidung durch Antragsteller/in zu</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Prüfungsverfahren</li> <li>➤ Teilnahme an Bildungsangeboten</li> <li>➤ Einsatzort</li> </ul>	

8	<p><b>Prüfung für Personen ohne Arbeitsplatz oder mit Einsatzort in der häuslichen Pflege</b>  <u>Kenntnisprüfung in der Schule</u>  Prüfung nach Standard mündlich und praktisch (OSCE)  <u>Eignungsprüfung in der Schule</u>  Prüfung nach Standard mündlich und praktisch (OSCE)</p> <p><b>Prüfung für Personen mit Arbeitsplatz in der stationären Kurz- oder Langzeitpflege</b>  <u>Kenntnisprüfung in der Schule nach erfolgter Hospitation durch einen Praxisanleiter im stationären Bereich</u>  Prüfung nach Standard mündlich und praktisch</p> <p><u>Eignungsprüfung in der Schule nach erfolgter Hospitation durch einen Praxisanleiter im Einsatzort</u>  Prüfung nach Standard mündlich und praktisch</p> <p><u>Anpassungslehrgang im Krankenhaus oder in der stationären Altenhilfe mit Abschluss Hospitation und anschließendem Prüfungsgespräch</u></p>	<p>Prüfungsausschuss  Durch Aufsichtsbehörde genehmigt</p> <p>genehmigte Lehrer/innen  genehmigte Praxisanleiter/innen  genehmigte Prüfungsorte</p>
9	<p><b>Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Protokoll Beratungsgespräch</li> <li>➤ Teilnahmelisten Lehrgangsmodule</li> <li>➤ Protokoll Hospitation</li> <li>➤ Protokoll Prüfung</li> <li>➤ Niederschrift</li> </ul>	<p>BFS für Krankenpflege oder zertifizierter Bildungsanbieter in Kooperation mit einer BFS für Krankenpflege</p>
10	<p><b>Gleichstellung  Urkunde</b></p>	<p>Regierungsbehörde prüft Niederschrift und Bescheinigung und stellt Urkunde aus</p>

## Hinführende Literatur

- Ammende, Rainer (2014): Bericht zur Durchführung von Anerkennungsverfahren in der Kranken- und Kinderkrankenpflege an der Akademie Städtisches Klinikum München GmbH. Unveröffentlichter Bericht.
- Bayer, Christina / Wörle, Sandra (2014): Bedingungsanalyse des Anerkennungsverfahrens qualifizierter Pflegefachkräfte mit ausländischem Berufsabschluss. Auszug aus der Masterthesis an der Technischen Universität München. TUM School of Education, Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft / Lehramt berufliche Bildung Gesundheits- und Pflegewissenschaft/Sozialkunde: Unveröffentlichtes Skript
- BQFG (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) v. vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2515, geändert in der Fassung vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749
- DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe): Arbeiten im Ausland, Chancen und Perspektiven für deutsche Pflegefachpersonen, s. [http://www.dbfk.de/download/download/Arbeiten-im-Ausland\\_final-2013-02-26.pdf](http://www.dbfk.de/download/download/Arbeiten-im-Ausland_final-2013-02-26.pdf)
- DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe): Vorbereitung von angeworbenen Pflegefachpersonen, Positionspapier vom 08/2014, s. <http://dbfk.de/download/download/Vorbereitung-von-angeworbenen-Pflegefachpersonen-2014.final.pdf>
- Deutscher Bundestag: Bericht zum Anerkennungsgesetz, Drucksache 18/1000 vom 07.04.2014
- DPR (Deutscher Pflegerat): Im Fokus – Migration ausländischer Pflegefachpersonen, Positionspapier vom 18.03.2014, s. [http://www.deutscher-pflegerat.de/Downloads/Fokuspapiere/focus-dpr\\_position\\_auslaendische-Pflegefachpersonen-140318.pdf](http://www.deutscher-pflegerat.de/Downloads/Fokuspapiere/focus-dpr_position_auslaendische-Pflegefachpersonen-140318.pdf)
- Europarat (2001) Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) s. <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>
- EU-Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), Europäisches Amtsblatt L 354 v. 28.12.2013, S. 132-170
- GMK (Gesundheitsministerkonferenz der Länder): Gemeinsame Arbeitsgruppe der GMK und KMK - Konzept für die Einrichtung einer länderübergreifenden Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, Beschluss der 86. GMK vom 27.06.2013, Potsdam Top 7.1, s. <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=10&jahr=2013>
- GMK (Gesundheitsministerkonferenz der Länder): Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, Beschluss der 87. GMK vom 27.06. 2014, TOP 7.3, Hamburg, s. <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=179&jahr=>
- Güllemann, H. (2014): Deutscher Pflegenotstand - globale Gesundheitsfachkräftekrise, in Zeitschrift Die Schwester/Der Pfleger, Heft 11/14, S. 1100-1102
- KrPflAPrV (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege) BGBl. Teil I Nr. 55 v. 19.11.2003, S. 2263-2273, zuletzt geändert durch Art. 15 V BGBl. I S. 3005
- KrPflG (Krankenpflegegesetz) v. 21.07.2003, BGBl. I, S. 1442-1458, zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 21.7.2014 BGBl. I, S. 1301
- WHO (Weltgesundheitsorganisation) (2010): Globaler Verhaltenskodex der WHO für die Internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften, 63. Weltgesundheitsversammlung, TOP 11.5 vom 21.05.2010, s. [http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf\\_files/EB126/B126\\_8-en.pdf](http://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/EB126/B126_8-en.pdf)



**Teil III: Bedingungsanalyse des Anerkennungsverfahrens qualifizierter Pflegefachpersonen mit ausländischem Berufsabschluss.**

TUM School of Education  
Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft  
Lehramt berufliche Bildung Gesundheits- und Pflegewissenschaft/Sozialkunde

Auszug aus der Master's Thesis

Bedingungsanalyse des Anerkennungsverfahrens qualifizierter Pflegefachpersonen mit ausländischem Berufsabschluss

Condition analysis of the Recognition procedures of certified nurses with foreign vocational qualification

*(vorläufiger Titel)*

Master's Thesis

von  
Christiane Bayer  
und  
Sandra Wörle

## Inhaltsverzeichnis

I.	Abstract .....	12
1	Anmerkung der Verfasserinnen .....	13
2	Bundesweite Synopse zum Anerkennungsverfahren .....	14
3	Methodik und Konzept der Vorgehensweise .....	15
3.1	Konzeption des Fragebogens .....	15
3.2	Felderschließung und Datengenerierung .....	15
4	Ergebnisse der Synopse zum Anerkennungsverfahren .....	19
4.1	Frage 1: Name des Bundeslandes .....	19
4.2	Frage 2: Gibt es eine Ausführungsbestimmung zu Anerkennungsverfahren in Ihrem Bundesland? ( <i>bitte zutreffende Antwort(en) mit ‚x‘ markieren</i> ).....	19
4.3	Frage 3: Welche ausgleichenden Prüfungsformen gibt es in Ihrem Bundesland? Nach welchen Standards (Dauer, Prüfungsart: praktisch, mündlich, Prüfer usw.) werden diese durchgeführt? .....	21
4.4	Frage 4: Welche Behörde erstellt in Ihrem Bundesland den Bescheid für den Antragsteller? .....	26
4.5	Frage 5: Sind in Ihrem Bundesland die Krankenpflegesschulen / Kinderkrankenpflegesschulen in die Durchführung von Anerkennungsverfahren involviert? Wenn ja, wie?.....	29
4.6	Frage 6: Welche Vergütung erhalten die Schulen für Ihre Tätigkeit? .....	31
4.7	Frage 7: Gibt es in Ihrem Bundesland Vorbereitungsmaßnahmen für Personen in Anerkennungsverfahren (Lehrgänge etc.)? Wer trägt die Kosten? .....	33
4.8	Frage 8/9: Welche Kosten kommen in Ihrem Bundesland auf Antragsteller für Anerkennungsverfahren von der Antragstellung bis Urkundenvergabe zu? .....	36
5	Fazit der Ergebnisse .....	41

5.1	Rechtsgrundlage für Ausführungsbestimmung und Prüfungsmodi .....	41
5.2	Involvierung der Krankenpflegeschulen in das Anerkennungsverfahren.....	41
5.3	Vergütung der Schulen .....	41
5.4	Vorbereitungsmaßnahmen und Kostenträger in Anerkennungsverfahren.....	42
5.5	Kosten für den Antragsteller im Anerkennungsverfahren .....	42
6	Literaturverzeichnis .....	44
7	Abkürzungsverzeichnis.....	45
II.	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	46
III.	Anhang.....	47
A	Vorlage Einladung zur Teilnahme am Fragebogen .....	47
B	Fragenkatalog.....	48

## **I. Abstract**

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Gesundheits- und Krankenpflege in Deutschland werden zwecks Personaldeckung und Qualitätssicherung häufig ausländische Pflegefachpersonen angeworben. Da diese angeworbenen Fachkräfte meist nicht die Qualifikationen des deutschen Referenzberufes erfüllen, müssen sie auf Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme absolvieren. Die Akademie Städtisches Klinikum München GmbH bietet solche Anpassungslehrgänge zur Eignungsfeststellung des Gesundheits- und Pflegeberufes an. In dieser Masterarbeit wurden mit allen an diesem konzipierten Lehrgang beteiligten Personengruppen, gemeint sind Dozenten und Dozentinnen, Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen und Personen im Anerkennungsverfahren, qualitative Interviews durchgeführt. Ziel dieser Arbeit ist vor allem eine Bedürfnisanalyse über den Anerkennungsverfahren, um daraus qualitative Verbesserungen abzuleiten. Darüber hinaus wird in dieser Arbeit im Auftrag des deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) eine bundesweite Synopse zum Anerkennungsverfahren durchgeführt, deren Ziel der Bestimmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden dient, um daraus erste Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Generierung einheitlicher bundesweiter Standards bei der Durchführung von Anerkennungsverfahren zielführend sein können.

## **1 Anmerkung der Verfasserinnen**

Die vorliegende bundesweite Synopse zum Anerkennungsverfahren ist Teil einer Master's Thesis, die sich im Rahmen einer qualitativen Befragung auf eine „Bedingungsanalyse des Anerkennungsverfahrens qualifizierter Pflegefachpersonen mit ausländischem Berufsabschluss“ fokussiert. Der Teil der bundesweiten Synopse entstand im Auftrag des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) und ist in den Kontext der Master's Thesis eingebunden.

## **2 Bundesweite Synopse zum Anerkennungsverfahren**

Wie bereits in Kapitel vier ausführlich beschrieben, richten sich die Mindeststandard der Arbeitserlaubnis in Deutschland, zum Beispiel die sprachlichen Voraussetzungen, die inhaltliche Gestaltung, die Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen oder die Höhe der Gebühren nach dem jeweiligen Bundesland, in dem ein Antragsteller seinen Antrag auf Anerkennung eingereicht hat. Hier wird der Ruf nach einheitlichen Standards laut, der nicht nur den zuständigen Behörden arbeits- und aufwandstechnisch entgegenkommen würde, sondern vor allem den Antragstellern selbst den Gang zur Behörde erleichtern und mögliche Unklarheiten beseitigen würde. Im Auftrag des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) wurde im Kontext dieser Masterarbeit daher eine Synopse zum Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachpersonen erstellt. Ziel dieses Vergleichs ist die Bestimmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, um daraus erste Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Generierung einheitlicher bundesweiter Standards bei der Durchführung von Anerkennungsverfahren zielführend sein können. Da derzeit bereits an einem bundesweit einheitlichen Gebührensystem gearbeitet wird (vgl. BMBF 2012: 15) bietet die Synopse für Ämter und Behörden sowohl auf Bundes- als auch Länderebene einen wertvollen und hilfreichen Überblick über Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Bundesländern.

## **3 Methodik und Konzept der Vorgehensweise**

### **3.1 Konzeption des Fragebogens**

Der Fragebogen basiert auf einem vom DBR erstellten Fragenkatalog (vgl. Anhang). Die Fragen beschäftigten sich im Einzelnen mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Ausführungsbestimmung zu Anerkennungsverfahren
- ausgleichenden Prüfungsformen und Standards
- zuständige Behörde im Anerkennungsverfahren
- Die Involvierung der Gesundheits- und Krankenpflegesschulen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegesschulen
- Vergütung der Schulen für ihre Tätigkeit
- Vorbereitungsmaßnahmen für Personen in Anerkennungsverfahren
- Kostenaufkommen für Antragsteller/ Antragstellerinnen

### **3.2 Felderschließung und Datengenerierung**

Für die Felderschließung wurden die zuständigen Staatsministerien, Landesämter und Regierungsbehörden, welche für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für den reglementierten Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege zuständig sind, via E-Mail angeschrieben (vgl. Anhang). Zwecks Rückfragen, Übersichts- und Organisationserleichterungen wurde für die Synopse eine eigene email Kontaktadresse eingerichtet. Inhaltlich richtet sich der Fragebogen nach den Vorgaben des Fragenkatalogs des deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe. Die Kontaktdaten der jeweiligen zuständigen Stellen wurden über Internetrecherche, teilweise auch über Telefonate mit den zuständigen Behörden erhoben. Zur Orientierung und Referenz während der Recherche über die zuständigen Stellen dienten die Kontaktdaten aus dem „Bericht zum Anerkennungsgesetz“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 2. April 2014 (vgl. BMBF 2014: 139). Je nach Bundesland wurden die dortigen zuständigen Stellen auf der Regierungs-, Landes-, Bezirks- oder Kommunalebene kontaktiert. Die unterschiedlichen Ebenen sind teilweise Resultat einer man-

gelnden Rücklaufquote, sodass teilweise auf eine niedrigere behördliche Ebene zurückgegriffen werden musste. Hierfür waren vor allem zwei Argumente ausschlaggebend:

1. Trotz mehrfachem Kontaktieren keine Antwort von den zuständigen Behörden erhalten
2. Keine Zeit zum Ausfüllen des Fragebogens aufgrund begrenzter Ressourcen bei hoher Arbeitsverdichtung

Insgesamt wurden drei zeitlich festgelegte Fristen festgesetzt, um eine ausreichende Zeitspanne zur Beantwortung der Fragen zu ermöglichen. Von 16 kontaktierten zuständigen Stellen in Deutschland für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben insgesamt 13 den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesendet, was einer Rücklaufquote von 81 % entspricht. Die Informationen der zuständigen Stellen, welche den Fragebogen nicht ausgefüllt haben (betrifft die Bundesländer Brandenburg, Bremen und Hessen) berufen sich auf Quellen von Rainer Ammende, Akademieleitung der StKM GmbH, der im Kontext der Fragestellung bereits Datenmaterial gesammelt hatte. Eine Ausnahme stellt auch das Bundesland Saarland dar: Anstelle der zuständigen Stelle, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat D 2 (zuständig für Gesundheits- und Pflegefachberufe) stammen die vorliegenden Informationen aus der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen des IQ Netzwerkes Saarland mit Sitz in Saarbrücken. Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht der bundesweit kontaktierten Stellen dar.

**Tab. 1: Kontaktierte Stellen auf Regierungs-, Landes-, Bezirks- und Kommunalebene**

Bundesland (Abk.)	Kontaktierte Zuständige Stelle	Kontakt (email-Adresse)
Baden-Württemberg (BW)	Regierungspräsidium Stuttgart	<a href="mailto:Lena.Kadlubiec@rps.bwl.de">Lena.Kadlubiec@rps.bwl.de</a>
Bayern (BY)	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	<a href="mailto:Katrin.Opitz@stmgp.bayern.de">Katrin.Opitz@stmgp.bayern.de</a>
Berlin (BE)	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Berlin	<a href="mailto:Kai.Friedrich@lageso.berlin.de">Kai.Friedrich@lageso.berlin.de</a>
Brandenburg (BB)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Referat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe	Quelle: Herr Rainer Ammende
Bremen		Quelle: Herr Rainer Ammende



Bundesland (Abk.)	Kontaktierte Zuständige Stelle	Kontakt (email-Adresse)
(HB)		
Hamburg (HH)	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Gesundheit Referat Fachberufe im Gesundheitswesen	<a href="mailto:katharina.kohlbach-brueckner@bgv.hamburg.de">katharina.kohlbach-brueckner@bgv.hamburg.de</a>
Hessen (HE)		Quelle: Herr Rainer Ammende
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 1 Landesprüfungsamt für Heilberufe	<a href="mailto:Marita.Lippmann@lagus.mv-regierung.de">Marita.Lippmann@lagus.mv-regierung.de</a>
Niedersachsen (NI)	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	<a href="mailto:Lars.Severloh@ls.niedersachsen.de">Lars.Severloh@ls.niedersachsen.de</a>
Nordrhein-Westfalen (NW)	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24	<a href="mailto:Felix.Jonas@brd.nrw.de">Felix.Jonas@brd.nrw.de</a>
Rheinland-Pfalz (RP)	a) Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Landau b) Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Koblenz, Gesundheit und Pharmazie Heilberufe	<a href="mailto:Pfaffmann.Claus@lsjv.rlp.de">Pfaffmann.Claus@lsjv.rlp.de</a>  <a href="mailto:Strelow.Christa@lsjv.rlp.de">Strelow.Christa@lsjv.rlp.de</a>

Bundesland (Abk.)	Kontaktierte Zuständige Stelle	Kontakt (email-Adresse)
Saarland (SL)	Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen - IQ Netzwerk Saarland, Saarbrü- cken	<a href="mailto:Werner.Doerr@zpt.de">Werner.Doerr@zpt.de</a>
Sachsen (SN)	Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)	<a href="mailto:Carolin.Heinicke@ksv-sachsen.de">Carolin.Heinicke@ksv-sachsen.de</a>
Sachsen-Anhalt (ST)	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	<a href="mailto:Beate.Helm@lvwa.sachsen-anhalt.de">Beate.Helm@lvwa.sachsen-anhalt.de</a>
Schleswig-Holstein (SH)	Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein lasd 327 - Abt. 3 Gesundheits- schutz	<a href="mailto:Susanne.Schmieden@lasd.landsh.de">Susanne.Schmieden@lasd.landsh.de</a>
Thüringen (TH)	Thüringer Landesverwaltungs- amt, Referat 550, Gesundheits- wesen	<a href="mailto:Susann.Heise@tlvwa.thueringen.de">Susann.Heise@tlvwa.thueringen.de</a>

## 4 Ergebnisse der Synopse zum Anerkennungsverfahren

### 4.1 Frage 1: Name des Bundeslandes

Diese Frage war lediglich für die Zuordnung der Fragebögen notwendig, die Antworten sind implizit in Tab. 1 abgebildet.

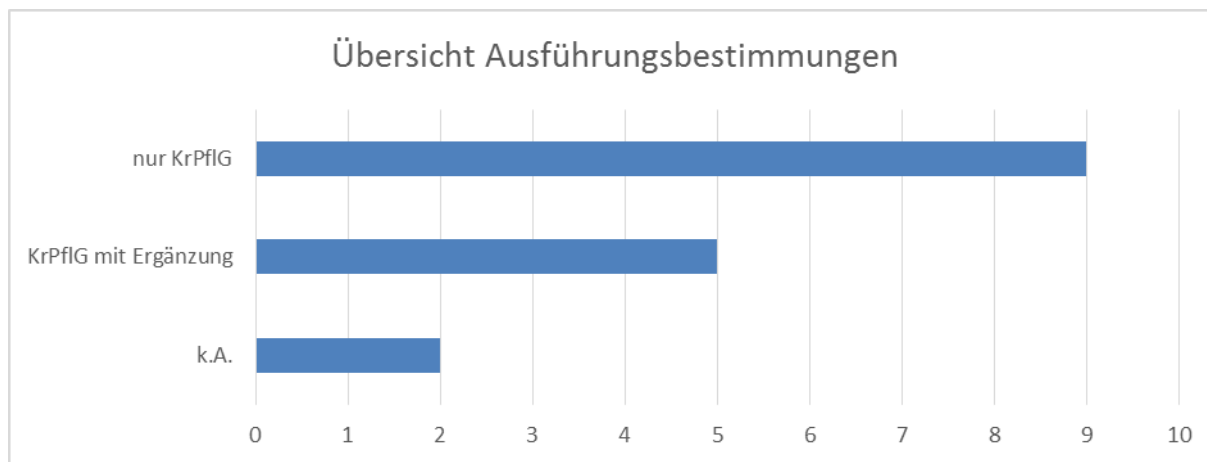
### 4.2 Frage 2: Gibt es eine Ausführungsbestimmung zu Anerkennungsverfahren in Ihrem Bundesland? *(bitte zutreffende Antwort(en) mit ‚x‘ markieren)*

Tab. 2: Ausführungsbestimmungen

	Rechtsgrundlage KrPflG	Zusätzliche landesrechtliche Bestimmungen	Individuelle Festlegung	Andere
BW	x	x	x	
BY	x			
BE	x			
BB	k.A.			
HB	x			
HH	x			
HE	k.A.			
MV	x			KrPflAPrV
NI	x			
NW	x	x	x	
RP	x	x		
SL	x			

SN	x			
ST	x			
SH	x			(VO zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 02.08.2013
TH	x			

**Abb. 1: Übersicht Ausführungsbestimmungen**



### 4.3 Frage 3: Welche ausgleichenden Prüfungsformen gibt es in Ihrem Bundesland? Nach welchen Standards (Dauer, Prüfungsart: praktisch, mündlich, Prüfer usw.) werden diese durchgeführt?

Tab. 3: Prüfungsformen

	Kenntnisstandprüfungen	Eignungsprüfungen	Anpassungslehrgänge
BW	x		x
BY	x	x	x
BE	x	x	x
BB	x	x	x
HB	x		x
HH	x	x	x
HE	x	x	x
MV	x	x	x
NI	x	x	x
NW	x	x	x
RP	x	x	x
SL	x	x	x
SN	x	x	x
ST	x	x	x
SH	x		x
TH	x	x	x

**Tab. 4: Prüfungsformen und Standards**

	Kommentare		
	Kenntnisstand- prüfungen	Eignungs- prüfungen	Anpassungslehrgänge
BW	meist nach Lehrgang praktische und mündliche Prüfung		Dauer je nach Defizit
BY	k.A.	k.A.	k.A.
BE	Entsprechend den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Verfahren		
BB	keine Standards vorhanden, orientiert sich an den Staatsprüfungen		Durchgeführt durch das Europäische Bildungswerk, Fortführung ungewiss
HB	Kenntnisprüfungen ver- laufen inhaltlich und vom Anspruch wie die Ab- schlussprüfungen in den Krankenpflegeberufen		Anpassungslehrgänge und Anerken- nungsprüfung werden vom Paritätischen Bildungswerk durchgeführt. Es gibt keine Unterschiede im Proce- dere zwischen Bürgern aus EU- Staaten, die keine automatische Aner- kennung erhalten, und Bürgern aus Drittstaaten. Die Anerkennungsprüfungen nehmen externe Prüfer ab, die aus den staat- lich anerkannten Krankenpflegeschu- len kommen.
HH	Praktisch/mündlich An einer Hamburger Pfl- geschule wird mündlich	Praktisch die praktische Prü- fung erfolgt in der	Im Rahmen eines Modellversuchs bis einschl. 31.12.14 wird in einem Ham- burger Krankenhaus in Zusammenar-

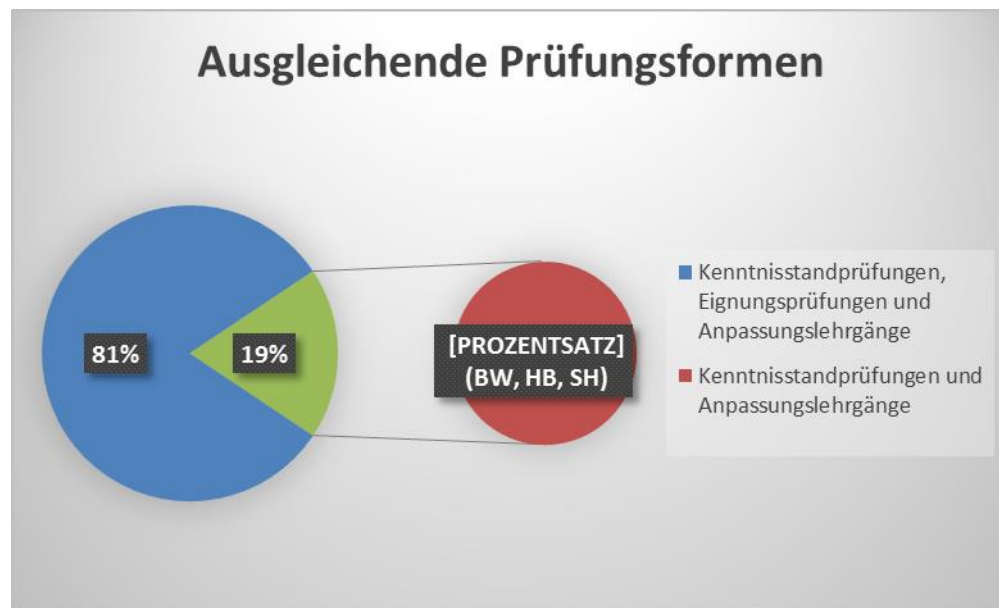
	Kommentare		
	Kenntnisstandprüfungen	Eignungsprüfungen	Anpassungslehrgänge
	geprüft, die praktische Prüfung erfolgt in der Hochschule für angewandte Wissenschaften	Hochschule für angewandte Wissenschaften	<p>beit mit einem freien Träger ein Anpassungslehrgang in bis zu sechs Modulen angeboten.</p> <p>Die Fortsetzung ggf. unter veränderten Rahmenbedingungen ist noch ungesichert.</p>
HE	Einreichen entsprechender Unterlagen	die Eignungsprüfung besteht aus einem mündlichen und/oder praktischen Teil und wird an einer Krankenpflegeschule durchgeführt.	Praktikum in der allgemeinen Krankenpflege in einem Krankenhaus, welches selbst ausbildet (eigene Schule oder Kooperation)
MV	Standards siehe: VO zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes, mit der die KrPflAPrV geändert wurde		
NI	Alle Prüfungsformen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des KrPflG.		

	Kommentare		
	Kenntnisstand- prüfungen	Eignungs- prüfungen	Anpassungslehrgänge
NW	Für Drittstaatler/innen: Art: mündlich und prak- tisch Dauer: mündlich ca. 45 Minuten, praktisch: meh- rere Stunden Prüfer/innen: Arzt/Ärztin (Prüfungsvorsitzende/r) und zwei Fachprü- fer/innen	Für EU- Stattler/innen Art: nur praktisch Dauer: mehrere Stunden Prüfer/innen: Arzt/Ärztin (Prü- fungsvorsitzende/r) und zwei Fachprü- fer/innen	Für Drittstaatler/innen und EU- Stattler/innen (bei Drittstaatler/innen mit Abschlussgespräch) Dauer: individuell nach festgestellten Defiziten Prüfer/in: Pflegeschule /Praxis- anleiter/in
RP	Festlegung je nach Defizit Durchführung nach Vorgaben APrV		
SL	wird von Krankenpflege- schule, Universitätsklinik Homburg durchgeführt. Sie besteht aus dem prak- tischen und mündlichen Teil der Prüfung der Krankenpflegeausbildung	Gleiche Verfahrens- weise wie Kenntnis- prüfung	Dauer wird vom Landesamt für Sozia- les, Zentralstelle für Gesundheitsberu- fe, festgelegt. Durchführung liegt bei den Kranken- pflageschulen
	Grundlage für alle Prüfungsformen ist die Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt- von Anpassungsmaßnahmen .... vom 02.08.2013, Artikel 15, § 20a und 20b der Ausbil- dungs- und Prüfungsverordnung für Berufe in der Krankenpflege		
SN	Vorgaben/ Standards gemäß § 20 b Abs. 3 KrPflAPrV		Vorgaben/ Standards gemäß § 20 a Abs. 2 KrPflAPrV (für Ausbildun-



	Kommentare		
	Kenntnisstandprüfungen	Eignungsprüfungen	Anpassungslehrgänge
			gen aus EU-Mitgliedstaaten) § 20 b Abs. 2 KrPflAPrV (für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten)
ST	k.A.	k.A.	k.A.
SH	s. VO zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 02.08.2013		In Form von Praktika
TH	Es gilt hierbei die Rechtsgrundlage des KrPflG.		

**Abb. 2: Ausgleichende Prüfungsformen**



#### 4.4 Frage 4: Welche Behörde erstellt in Ihrem Bundesland den Bescheid für den Antragsteller?

**Tab. 5: Zuständige Behörde**

	Antwort	Kommentar
<b>BW</b>	Regierungspräsidium Stuttgart	seit 01.10.2014 Allgemeinzuständigkeit für ganz BW, davor je nach Wohnsitz/ Arbeitsplatz das entsprechende Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg oder Tübingen
<b>BY</b>	Jeweilige Bezirksregierung	Regierung von Oberbayern, Regierung von Niederbayern, Regierung von Schwaben, Regierung von Oberfranken, Regierung von Mittelfranken, Regierung von Unterfranken und der Regierung von Oberpfalz
<b>BE</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)	seit Bestehen der gesetzlichen Regelungen

	Antwort	Kommentar
<b>BB</b>	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
<b>HB</b>	Der Senator für Gesundheit Referat 40: Rechtsangelegenheiten Gesundheit, Beruferecht, Sozialversicherung	
<b>HH</b>	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	seit: Nicht bekannt
<b>HE</b>	Regierungspräsidium Darmstadt	
<b>MV</b>	Seit 2006 Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Landesprüfungsamt für Heilberufe; zuvor seit 1992 Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern als eigenständige Behörde	
<b>NI</b>	Nds. Landesamt für Soziales, Jugend & Familie	
<b>NW</b>	Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (Bezirksregierung Düsseldorf)	seit 2008 stellt nur fachliche Gleichwertigkeit fest, Rest des Verfahrens beim örtlichen Gesundheitsamt
<b>RP</b>	Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung Landau	seit 01.01.2000
<b>SL</b>	Landesamt für Soziales, Zentralstelle für Gesundheitsberufe	seit: Nicht bekannt

	Antwort	Kommentar
SN	Kommunaler Sozialverband Sachsen	seit August 2008
ST	Landesverwaltungsamt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe	seit: 1993
SH	Landesamt für soziale Dienste	seit: Nicht bekannt
TH	Thüringer Landesverwaltungsamt (Tlw.)	seit 01.01.2014

## 4.5 Frage 5: Sind in Ihrem Bundesland die Krankenpflegeschulen / Kinderkrankenpflegeschulen in die Durchführung von Anerkennungsverfahren involviert? Wenn ja, wie?

Tab. 6: Involvierung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen in Anerkennungsverfahren

	Antwort	Art der Involvierung
BW	k.A.	
BY	Ja	Einige Berufsfachschulen für (Kinder-)Krankenpflege organisieren Anpassungslehrgänge und führen Eignungs- und Kenntnisprüfungen durch.
BE	Ja	Durchführung von Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen
BB	Ja	Eine Schule führt die Prüfungen durch
HB	Nein	Keine Krankenpflegeschulen, nur das Paritätische Bildungswerk, Landesverband Bremen
HH	Ja	An einer Hamburger Pflegeschule wird mündlich geprüft Im Rahmen eines Modellversuchs bis einschl. 31.12.14 wird in einem Hamburger Krankenhaus in Zusammenarbeit mit einem freien Träger ein Anpassungslehrgang in bis zu sechs Modulen angeboten
HE	Ja	Die Eignungsprüfungen können nur dort durchgeführt werden
MV	Ja	Durchführung von Kenntnis- und Eignungsprüfungen sowie Anpassungslehrgängen an einer Krankenpflegeschule in M-V; bei Anpassungslehrgängen auch Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern (Berlin, Hamburg)
NI	Ja	Sie unterstützen - sofern erforderlich - im Feststellungsverfahren durch fachliche Gutachten. Sie führen die o. g. Ausgleichsmaßnahmen durch.

NW	Ja	Führen Anpassungslehrgänge durch, stellen Fachprüfer/innen für Prüfungen
RP	Ja	Durchführung der Kenntnis- und Eignungsprüfungen, Vorbereitungskurse zur Kenntnis- und Eignungsprüfung Theoretische Betreuung während der Anpassungslehrgänge, Durchführung des Abschlussgespräches
SL	Ja	In der Durchführung von Anpassungslehrgängen und Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung
SN	Ja	Die Krankenpflegeschulen bieten beispielsweise Anpassungslehrgänge für zugewanderte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen an.
ST	Ja	Durchführung von Kenntnis- und Eignungsprüfungen sowie Anpassungslehrgängen
SH	Ja	Führen bei Bedarf fachbezogene Sprachprüfungen durch Führen Kenntnisprüfungen mit Vorbereitung durch
TH	Ja	Bei dem praktischen Teil der Prüfungen/ des Abschlussgespräches beim Anpassungslehrgang lt. der Rechtsgrundlage des KrPflG

## 4.6 Frage 6: Welche Vergütung erhalten die Schulen für Ihre Tätigkeit?

Tab. 7: Vergütung der Schulen

	Antwort
BW	k.A.
BY	Für Anpassungslehrgang oder Eignungs-/Kenntnisprüfung ca. 600,00 € plus evtl. Fahrtkosten für Lehrkräfte. Den Betrag legen die Schulen selbst fest, daher können die Kosten je nach Schule variieren.
BE	Eventuelle Kosten für die Vorbereitung auf die Prüfung können die Schulen mit den Antragstellern/innen frei aushandeln; für die Prüfungen selbst erhalten die Prüfer/innen Honorare nach der Honorarverordnung (Honved) des Landes Berlin
BB	Gebührenerhebung obliegt der Schule, keine weiteren Vorgaben durch die Behörden
HB	das Paritätische Bildungswerk finanziert sich über die Lehrgangs- bzw. Prüfungsgebühren, die externen Prüfer werden über die Prüfungsgebühren vergütet
HH	Derzeit 500,00 € für die praktische Prüfung und 250,00 für die mündliche Prüfung. Diese Kosten ändern sich eventuell ab 2015.
HE	Es wird vermerkt, dass die Antragsteller die Kosten für die Eignungsprüfung tragen müssen.
MV	Die Schule erhebt eigenständig Gebühren für die Durchführung von Kenntnis- und Eignungsprüfungen sowie Anpassungslehrgängen.
NI	Richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und kann nicht pauschal beziffert werden. Kosten werden an den Antragsteller durchgereicht.

	Antwort
NW	Prüfung: Vergütung nach AMEG (16,00 € pro Prüfung) Anpassungslehrgang: individuelle Vereinbarungen
RP	Jede Schule erhebt in eigener Zuständigkeit Gebühren für Prüfungen (derzeit ca. 300,00 €) vom Antragsteller selbst bzw. Arbeitsagentur
SL	Keine Vergütung bekannt
SN	nicht bekannt
ST	Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand.
SH	Keine Vergütung durch das Lasd. Direkte Abrechnung entstehender Kosten mit dem Antragsteller bzw. eventuell mit einem Kostenträger, z. B. Arbeitsagentur.
TH	Keine Vergütung



## 4.7 Frage 7: Gibt es in Ihrem Bundesland Vorbereitungsmaßnahmen für Personen in Anerkennungsverfahren (Lehrgänge etc.)? Wer trägt die Kosten?

**Tab. 8: Vorbereitungsmaßnahmen und Kostenträger in Anerkennungsverfahren**

	Vorbereitungsmaßnahmen	Kostenträger
BW	Vorbereitungsmaßnahmen werden von verschiedenen Einrichtungen angeboten	Kostenübernahme durch Antragsteller bzw. teilweise evtl. durch den zukünftigen Arbeitgeber oder Agentur für Arbeit
BY	Ja, an einigen privaten Bildungseinrichtungen	Kosten trägt der Antragsteller
BE		Die Antragsteller/innen, häufig durch Bildungsgutscheine oder Mittel der Arbeitsagentur unterstützt
BB	Lehrgänge finden an ausgewählten Bildungseinrichtungen statt.	Kosten werden Teilnehmer/innen in Rechnung gestellt.
HB	Anpassungslehrgänge	Selbstfinanzierung oder weiterbildungsbedingte Freistellung von der derzeitigen Arbeit sowie Förderung der Lehrgangskosten über die Arbeitsagentur (Bildungsgutschein, Projekt Wegebau)
HH	Anpassungslehrgänge, Vorbereitungslehrgänge	Die Kosten für den o.g. Anpassungslehrgang werden derzeit im Rahmen des Modellversuchs

	Vorbereitungsmaßnahmen	Kostenträger
		durch den Europäischen Sozialfonds getragen. Es existieren Vorbereitungslehrgänge zudem für die Personen, die sich einer Kenntnis- oder Eignungsprüfung unterziehen müssen, Die Finanzierung erfolgt über die Arbeitsagentur/das Jobcenter, das Hamburger Stipendienprogramm oder in Einzelfällen durch die Antragsteller/innen. Sofern die Teilnehmer den Vorbereitungslehrgang berufsbegleitend durchführen, kann der Arbeitgeber Mittel über Wege Bau beantragen.
HE	Soweit bekannt - nein bzw. auf Initiative von Einrichtungen (Mögliche Teilnahme am Unterricht,...)	
MV	Es können bei Bedarf individuelle Vereinbarungen zur Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen mit der Schule getroffen werden	Es können bei Bedarf individuelle Vereinbarungen zur Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen mit der Schule getroffen werden, die Kosten trägt i.d.R. der Antragsteller selbst. Anpassungslehrgänge werden i.d.R. durch Bildungsgutscheine, bei fehlender Anspruchsbe- rechtigung auch vom Antragsteller selbst finanziert. Vorbereitungsmaßnahmen zu Anpassungslehrgängen gibt es nicht. Künftig evtl. auch finanzielle Unterstützung durch das IQ-Netzwerk.

	Vorbereitungsmaßnahmen	Kostenträger
NI	Wie sich Antragsteller auf eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung vorbereiten, liegt in der Verantwortung der Antragsteller.	Kosten müssen grundsätzlich von den Antragstellern übernommen werden.
NW	Insgesamt an vier Standorten, keine Pflicht zur Absolvierung	Kosten werden teilweise vom Arbeitsamt übernommen, ansonsten Selbstzahler/innen, Höhe und Dauer variieren nach Anbieter
RP	Vorbereitungskurse zur Kenntnis- oder Eignungsprüfung bei Krankenpflegeschulen	Die Antragsteller tragen die Kosten, bzw. bei zertifizierten Maßnahmen die Agentur für Arbeit.
SL	Es gibt bis dato noch keine Vorbereitungsmaßnahmen	
SN	Vorbereitungslehrgänge für Kenntnisprüfungen	Kostenübernahme z.B. über die Agentur für Arbeit möglich (Bildungsgutschein)
ST	Ja, Vorbereitungslehrgänge	Die Kosten werden von der Agentur für Arbeit und von Selbstzahlern übernommen.
SH	eine Schule bietet 1x im Jahr einen Vorbereitungskurs mit Kenntnisprüfung über das Wegebau-Projekt an Einzelne Kenntnisprüfungen mit Vorbereitungen werden von verschiedenen Krankenpflegeschulen nach Bedarf angeboten.	Der Antragsteller muss sich selbst um die Kostenübernahme kümmern.
TH	Keine Lehrgänge z.Z., individuelle Vorbereitung in Absprache mit den An-	

	Vorbereitungsmaßnahmen	Kostenträger
	tragsteller, den Praxiseinrichtungen bzw. Schulen	

## 4.8 Frage 8/9: Welche Kosten kommen in Ihrem Bundesland auf Antragsteller für Anerkennungsverfahren von der Antragstellung bis Urkundenvergabe zu?

Tab. 9: Kosten für den Antragsteller im Anerkennungsverfahren

	Anerkennungslehrgang	Anerkennungsprüfung	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
BW	k.A.	k.A.	für Urkunde: 100,00 € für Gesundheits- und Krankenpflegehelfer 150,00 € für Gesundheits- und Krankenpfleger
BY	ca. 600,00 €	ca. 600,00 €	ca. 65,00 € (25,00 € Urkundengebühr, 40 € Verwaltungsgebühr)
	Sonstige: Erlaubniserteilung ohne Anpassungsmaßnahme ca. 65 € Erlaubniserteilung mit vorheriger Anpassungsmaßnahme ca. 665 € Ablehnung der Anerkennung ca. 30,00 €		
BE	unterschiedlich	unterschiedlich	115,00 € EU 164,00 € Drittstaat
	Kosten für einen Anpassungslehrgang oder Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung werden durch die durchführenden Einrichtungen erhoben und sind unterschiedlich hoch.		

	Anerkennungslehrgang	Anerkennungsprüfung	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
BB			Ausstellung Urkunde: Bürger aus EU-Ländern: 120,00 € Bürger aus Drittstaaten: 150,00 €
	Sonstige: Weitere Kosten (z.B. Gebühren der Schulen) liegen im Ermessensspielraum der Schulen		
HB	Keine Auskunft erteilt	Keine Auskunft erteilt (600,00-800,00 €)	96,00 €
HH	Keine (bis 31.12.14 ESF)	(optionaler Vorbereitungskurs ca. 3.000 €) Prüfung derzeit 750 €, falls nur praktisch 500,00 €)	35,00 €
	Sonstige: Bearbeitungsgebühr lt. Gebührenordnung 45,00 - 350,00 € in der Regel beträgt die Gebühr jedoch zwischen 150,00 und 220,00 €.		
HE			150,00 €
	Sonstige: - Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 112,50 € - Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 75,00 € - Kopien (je Kopie): 0,20 €		
MV		a) ohne Kenntnisprüfung/ Eignungsprüfung 50,00 – 150,00 € b) mit Kenntnisstandprüfung/ Eignungsprüfung 100,00 – 300,00 €	c) Anpassungslehrgang ohne abschließende Prüfung 50,00 – 150,00 € d) Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung 100,00 – 300,00 €

	Anerkennungslehrgang	Anerkennungsprüfung	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
	<p>Sonstige: Die Kosten werden im Einzelfall ermittelt und sind abhängig von dem entstandenen Verwaltungsaufwand.</p> <p>Hinzu kommen Kosten, die von dem Bildungsträger für die Durchführung von Kenntnis- und Eignungsprüfungen sowie Anpassungslehrgängen erhoben werden.</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (Urkunde) beträgt je nach Verwaltungsaufwand 25,00 - 40,00 €.</p>		
NI	Legt die ausführende Einrichtung fest und können von hier nicht beziffert werden.	Legt die ausführende Einrichtung fest und können von hier nicht beziffert werden.	53,00 €
	Sonstige: Gebühren für den Feststellungsbescheid: ca. 200,00 €, je nach Aufwand		
NW	<p>Sonstige: Verwaltungsgebühr (200,00-350,00 € bei EU-Stattler/inne/n je nach Verwaltungsumfang, 350,00 € bei Drittstaatler/inne/n)</p> <p>Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen, Sonstiges</p> <p>Auslagen für Prüfungen/Kosten für Anpassungslehrgänge</p> <p>Sprachprüfungsgebühren</p> <p>Verwaltungsgebühr für Urkundenerteilung</p>		

	Anerkennungslehrgang	Anerkennungsprüfung	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
RP	Nicht bekannt Vereinbarung zwischen dem Antragssteller und dem jeweiligen Krankenhaus	Ca. 300,00 € Eigene Zuständigkeit der Schulen Die Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung (= Tätigkeit der Verwaltung) richtet sich nach dem Zeitaufwand und bewegt sich in dem vorgegebenen Gebührenrahmen von 50,00 bis 300,00 €	Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnisurkunde beträgt 44,00 €
	<p>Sonstige: Vorbereitungskurse bis zu 4500,00€ Eigene Zuständigkeit der Schulen Kosten für die Durchführung der Anpassungsmaßnahme (= Gebühr Prüfung) Von der Behörde zu erhebende Gebühren für den Bescheid über die Gleichwertigkeit zwischen 50,00 und 300,00 € je nach Aufwand Erteilung der Berufsurkunde 44,00 €</p>		
SL	Eine explizite Regelung gibt es bis dato nicht. Bei dem bisher einzigen bekannten Anpassungslehrgang erhielt die Antragstellerin eine Ausbildungsvergütung, es entstanden keine Kosten	Ca. 650,00 €	60,00 €

	Anerkennungslehrgang	Anerkennungsprüfung	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
	<p>Sonstige: Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen (Apostille/Legalisation), Führungszeugnis, ärztliches Attest, Prüfungsgebühren, ggf. Kosten für Sprachkurs und Beschaffungskosten ggf. Reisekosten für fehlende Unterlagen z.B. Arbeitszeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, etc.. Die Höhe der Kosten kann bis zu mehreren hundert Euro betragen. Genaue Kosten sind einzelfallabhängig, so können Übersetzungskosten je nach Umfang und Sprache sehr stark variieren.</p>		
SN	Nicht bekannt	60,00 € bis 250,00 €	40,00 €
	Sonstige: Verwaltungsgebühr i.H.v. 60,00 € bis 250,00 €		
ST	bis 5.000,00 €	ca. 200,00 €	90,00 €
SH	Unbekannt	unbekannt	40,00 €
	Sonstige: Je nach Aufwand fallen nach der Landes-VO über Verwaltungsgebühren Beträge zwischen 40 und 225 Euro an.		
TH	200,00 €	200,00 €	50,00 €
	Sonstige: 200,00 € bei Kenntnis-/ Eignungsprüfung bzw. Anpassungslehrgang		



## **5 Fazit der Ergebnisse**

### **5.1 Rechtsgrundlage für Ausführungsbestimmung und Prüfungsmodi**

Von insgesamt 16 Bundesländern hat die Mehrheit (88 %) das Krankenpflegegesetz (KrPflG) als geltende Rechtsgrundlage für die Ausführungsbestimmung zum Anerkennungsverfahren. Die Kenntnisstandprüfungen und Anpassungslehrgänge werden als Ausgleichsprüfung in allen Bundesländern angewendet. Bei 13 von 16 Bundesländern (81%) werden Eignungsprüfungen als Ausgleichsmaßnahme herangezogen. Drei Länder (BW, HB und SH) führen keine Eignungsprüfungen, sondern ausschließlich Kenntnisstandprüfungen und Anpassungslehrgänge durch.

### **5.2 Involvierung der Krankenpflegesschulen in das Anerkennungsverfahren**

In 14 von 16 Bundesländern (88%) sind die Gesundheits- und Krankenpflegesschulen in das Anerkennungsverfahren involviert. Die Hauptaufgaben der Schulen fallen hierbei auf folgende vier Bereiche:

- Durchführung von Anerkennungslehrgängen, Kenntnis- und Eignungsprüfungen
- Unterstützung im Feststellungsverfahren durch fachliche Gutachten
- Durchführung fachbezogener Sprachprüfungen
- Beim praktischen Teil der Prüfungen

### **5.3 Vergütung der Schulen**

Im Saarland und in Sachsen ist entweder keine Vergütung der Schulen für ihre Tätigkeit bekannt bzw. ist davon auszugehen, dass es diese (wie in Thüringen) nicht gibt. Neben Bayern, wo ca. vorliegt, vergüten demnach  $\frac{3}{4}$  aller Bundesländer die Schulen. Die Antworten sind hierbei bezüglich der Höhe der Vergütung breit gefächert und konkrete Zahlen wurden zudem selten genannt. So reicht die Spannweite von 16 € pro Prüfung (NW) über etwa 300 € (RP) bis hin zu 500-600 € (BY, HH), wobei die individuellen Regelungen jedes Bundeslandes zu berücksichtigen sind. Wie in Abb. 3 ersichtlich wird, legen in den meisten Fällen die Schulen die Höhe der Vergütung selbst fest.

**Abb. 3: Vergütung der Schulen**



## **5.4 Vorbereitungsmaßnahmen und Kostenträger in Anerkennungsverfahren**

In elf von 16 Bundesländer gibt es Vorbereitungsmaßnahmen für Personen im Anerkennungsverfahren, in drei Ländern (He, SL und TH) gibt es keine Lehrgänge zur Vorbereitung. Die Kosten haben in  $\frac{3}{4}$  aller Bundesländer der Antragsteller/ die Antragstellerin selbst zu übernehmen. Als weitere Kostenträger werden die die Bundesagentur für Arbeit, die in Form von Bildungsgutscheinen, einer Teilkostenübernahme oder Projekten unterstützt, und in manchen Fällen auch der zukünftige Arbeitgeber genannt.

## **5.5 Kosten für den Antragsteller im Anerkennungsverfahren**

Die Kosten im Anerkennungslehrgang betragen zwischen 200,00 € (TH) und 5000,00 € (ST). Bei der Anerkennungsprüfung werden Gebühren zwischen 60,00 € (SN, bis 800,00 € (HB) erhoben. Die meisten Bundesländer liegen schätzungsweise bei einem Betrag zwischen 200,00 € und 300,00 €. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung kostet zwischen 25,00 € (BY) und 90 € (ST). Hinzu kommen gegebenenfalls zusätzli-

che Kostenfaktoren wie Verwaltungsgebühren, Kopierkosten, Gebühren bei Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis, Führungszeugnisse, ärztliche Atteste oder Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen. Auffällig ist bei allen drei Kostenpunkten die immense Kostenspanne sowohl zwischen den einzelnen Bundesländern als auch zwischen den Kostenpunkten per se.

## 6 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2014): Bericht zum Anerkennungsverfahren. Online- Publikation, abrufbar über:  
[http://www.bmbf.de/pub/bericht\\_erkennungsgesetz\\_2014.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bericht_erkennungsgesetz_2014.pdf) [Zugriff 30.10.2014].

## 7 Abkürzungsverzeichnis

<b>Abk.</b>	Abkürzung(en)
<b>ca.</b>	circa
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>IQ</b>	(Netzwerk) Integration durch Qualifikation
<b>k.A.</b>	keine Angabe
<b>KrPflG</b>	Krankenpflegegesetz
<b>KrPflAPrV</b>	Krankenpflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung
<b>LAGeSO</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
<b>Lasd</b>	Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
<b>Nds.</b>	Niedersächsisches
<b>Tab.</b>	Tabelle

## **II. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Übersicht Ausführungsbestimmungen .....	20
Abb. 2: Ausgleichende Prüfungsformen .....	26
Abb. 3: Vergütung der Schulen.....	42

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Kontaktierte Stellen auf Regierungs-, Landes-, Bezirks- und Kommunalebene .....	16
Tab. 2: Ausführungsbestimmungen .....	19
Tab. 3: Prüfungsformen .....	21
Tab. 4: Prüfungsformen und Standards.....	22
Tab. 5: Zuständige Behörde .....	26
Tab. 6: Involvierung der Gesundheits- und Krankenpflegesschulen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegesschulen in Anerkennungsverfahren .....	29
Tab. 7: Vergütung der Schulen .....	31
Tab. 8: Vorbereitungsmaßnahmen und Kostenträger in Anerkennungsverfahren .....	33
Tab. 9: Kosten für den Antragsteller im Anerkennungsverfahren.....	36

## Anhang

### Vorlage Einladung zur Teilnahme am Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau/ Herr...

im Auftrag des deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe und im Kontext unserer Masterarbeit führen wir, zwei Studierende der Technischen Universität München mit dem Studienfach Gesundheits- und Pflegewissenschaften und Sozialkunde, eine Synopse zum Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachpersonen durch. Ziel dieses Vergleichs ist die Bestimmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, um daraus erste Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Generierung einheitlicher bundesweiter Standards bei der Durchführung von Anerkennungsverfahren zielführend sein können.

Wir bitten Sie stellvertretend für Ihr Bundesland uns mit ihren Informationen in der brisanten Thematik Anerkennungsverfahren zu unterstützen und damit zu konstruktiven Verbesserungen beizutragen.

Bitte füllen Sie hierzu den beigefügten Fragebogen aus (Dauer ca. 5 Minuten) und senden diesen bitte bis spätestens \_\_\_\_\_ an

Vielen Dank im Voraus für Ihr Engagement. \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen,

...

Bitte beantworten Sie die unten stehenden 10 Fragen, indem Sie entweder offen oder geschlossen (Ankreuzmöglichkeiten) antworten. Bitte füllen Sie das Dokument idealerweise digital aus, alternativ händisch ausgefüllt und eingescannt. |

Den vollständig beantworteten Fragenkatalog senden Sie bitte an [synopse.erkennung@gmail.com](mailto:synopse.erkennung@gmail.com).

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

## A Fragenkatalog

1. Name des Bundeslandes

2. Gibt es eine Ausführungsbestimmung zu Anerkennungsverfahren in Ihrem Bundesland?

(bitte zutreffende Antwort(en) mit ‚x‘ markieren)

- Es gilt die Rechtsgrundlage des KrPflG
- zusätzliche landesrechtliche Bestimmungen
- individuelle Festlegung
- Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen
- Andere:

3. Welche ausgleichenden Prüfungsformen gibt es in Ihrem Bundesland? Nach welchen Standards (Dauer, Prüfungsart: praktisch, mündlich, Prüfer usw.) werden diese durchgeführt?

Kenntnisprüfungen       Eignungsprüfungen       Anpassungslehrgänge

4. Welche Behörde erstellt in Ihrem Bundesland den Bescheid für den Antragsteller?

Name: \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

5. Sind in Ihrem Bundesland die Krankenpflegesschulen / Kinderkrankenpflegesschulen in die Durchführung von Anerkennungsverfahren involviert? Wenn ja, wie?



6. Welche Vergütung erhalten die Schulen für Ihre Tätigkeit?

--

7. Gibt es in Ihrem Bundesland Vorbereitungsmaßnahmen für Personen in Anerkennungsverfahren (Lehrgänge etc.)? Wer trägt die Kosten?

--

8. Welche Kosten kommen in Ihrem Bundesland auf Antragsteller für Anerkennungsverfahren von der Antragstellung bis Urkundenvergabe zu?

--

9. Welche Kosten kommen in Ihrem Bundesland auf Antragsteller für Anerkennungsverfahren von der Antragstellung bis Urkundenvergabe zu?

Anerkennungslehrgang	Anerkennungsprüfung	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung	Sonstige